

# statuten

CHRÄSCHTLECH-SOZIAL VOLLEKSPARTEI





# CSV /// Statuten

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer. Aus Gründen der Textaufbereitung und graphischen Darstellung wurde jedoch auf die gleichzeitige Aufführung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

17.03.2001

<b>I. NAME, ZWECK UND SITZ</b>	<b>6</b>
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>6</b>
<b>A. Aufnahmeverfahren</b>	<b>7</b>
<b>B. Verlust der Mitgliedschaft</b>	<b>8</b>
<b>C. Beiträge</b>	<b>9</b>
<b>III. GLIEDERUNG DER PARTEI</b>	<b>11</b>
<b>A. Die Sektion</b>	<b>11</b>
Die Generalversammlung	14
Bezirksdelegierte der Sektionen	15
Der Sektionsvorstand	16
Der erweiterte Sektionsvorstand	18
Der Delegiertenrat	18
Bildung von Sektionsverbänden	19
<b>B. Der Bezirk</b>	<b>20</b>
Der Bezirkskongress	20
Der Bezirksvorstand	22
<b>C. Die Nationalorganisation</b>	<b>25</b>
Der Nationalkongress	25
Das Nationalkomitee	30
Der Nationalrat	36
Der Parteipräsident und der Generalsekretär	37
Finanzverwaltung	39

<b>IV. UNTERORGANISATIONEN UND ARBEITSKREISE</b>	<b>41</b>
Die christlich-soziale Jugend	42
Die christlich-sozialen Frauen	43
Verband der christlich-sozialen Gemeinderäte	43
Die CSV-Senioren	44
Die CSV International	44
Arbeitsgruppen	45
Die CSV-Akademie	45
<b>V. AUFSTELLUNG DER KANDIDATENLISTEN</b>	<b>46</b>
<b>A. Kammer der Abgeordneten</b>	<b>46</b>
<b>B. Gemeinderäte</b>	<b>52</b>
<b>C. Europaparlament</b>	<b>53</b>
<b>VI. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER PARTEI UND IHREN MANDATSINHABERN</b>	<b>53</b>
<b>VII. VERFAHRENSORDNUNG</b>	<b>57</b>
<b>VIII. DISZIPLINARISCHES</b>	<b>60</b>
Verfahren	61
Organe und Verfahrensordnung	63
<b>IX. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER</b>	<b>65</b>
<b>X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN</b>	<b>66</b>

## **I. NAME, ZWECK UND SITZ**

### *Artikel 1*

1. Die Partei trägt den Namen „Chrëschtlech-Sozial Vollekspartei“ (abgekürzt: CSV). Die offiziellen Übersetzungen lauten: Christlich-Soziale Volkspartei (deutsch); Parti Chrétien-Social (französisch); Christian Social People's Party (englisch); Partito Cristiano-Sociale (italienisch), Partido Cristiano-Social (spanisch); Partido Cristão-Social (portugiesisch), Christelijk-Sociale Volkspartij (niederländisch).
2. Die CSV ist eine Volkspartei, d.h. eine Vereinigung von Frauen und Männern aus allen Schichten der Bevölkerung, die gewillt sind, im Geist christlicher und demokratischer Überzeugung, eine Gesellschaft der Solidarität in Freiheit, Frieden und sozialer Gerechtigkeit zu verwirklichen.
3. Der Sitz der Partei befindet sich in Luxemburg.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### *Artikel 2*

1. Mitglieder der christlich-sozialen Volkspartei können vom vollendeten 16. Lebensjahr an, alle werden, die die Grundsätze, die Statuten und das Programm der Partei annehmen und an dessen Verwirklichung mitarbeiten wollen.
2. Die Parteizugehörigkeit ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft

in einer anderen politischen Partei oder einer Organisation, deren Zielsetzung im Gegensatz zu den Grundsätzen, den Statuten oder dem Programm der Partei steht.

## **A. Aufnahmeverfahren**

### *Artikel 3*

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt.
2. Der Antragsteller wird als Mitglied grundsätzlich derjenigen Sektion zugewiesen, in der er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, es sei denn, dass er den Wunsch äußert, einer anderen Sektion angegliedert zu werden.
3. Der zuständige Sektionsvorstand hat das Recht, binnen zwei Monaten die Parteimitgliedschaft oder Sektionszugehörigkeit aus triftigem Grunde abzulehnen. Besteht am Wohnsitz des Bewerbers keine organisierte Parteisektion, so ist der Bezirksvorstand zuständig.
4. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber binnen Monatsfrist ein Rekursrecht beim Bezirksvorstand und gegen dessen Entscheidung, beim Nationalkomitee zu. Dieses entscheidet in letzter Instanz. Beide Instanzen beschließen nach Anhören des Interessenten sowie eines Vertreters des zuständigen Vorstandes.

5. Die Mitgliedschaft wird durch Immatrikulation im Generalsekretariat festgestellt. Dem Parteimitglied wird seitens des Generalsekretariates eine Mitgliedskarte ausgestellt. Diese Mitgliedskarte wird dem Parteimitglied jedes Jahr durch den Sektionsvorstand zugestellt. Subsidiarisch wird diese Aufgabe vom Bezirksvorstand oder vom Generalsekretariat übernommen.

## **B. Verlust der Mitgliedschaft**

### *Artikel 4*

1. Die Mitgliedschaft geht verloren

- a. durch den schriftlich erklärten Austritt aus der Partei;
- b. durch Verweigerung der Beitragszahlung;
- c. durch gemäß Artikel 80 u.f. erfolgten Beschluss der Disziplinarorgane.

### *Artikel 5*

1. Eine Wiederaufnahme ist statthaft, wenn das Nationalkomitee feststellt, dass die für den Verlust maßgebend gewesenen Gründe hinfällig geworden sind.
2. Das Nationalkomitee entscheidet über die Wiederaufnahme in erster und letzter Instanz.



## **C. Beiträge**

### *Artikel 6 - Mitgliedsbeiträge*

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der vom Nationalkongress der Partei festgesetzt wird.

Die Höhe des jährlichen Beitrages muss mindestens alle fünf Jahre vom Nationalkongress überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

### *Artikel 7 - Sonderbeiträge*

1. Die der CSV angehörenden Mitglieder der Regierung, der Abgeordnetenversammlung, des Staatsrats, der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, der Parlamentarischen Versammlung des Europarats sowie aller anderen europäischen und internationalen Organe sind zur Entrichtung von Sonderbeiträgen verpflichtet. Gleiches gilt für die CSV-Vertreter in Gremien, bei deren Zusammensetzung die Partei ein Mitspracherecht hat bzw. denen ein Posten aufgrund ihres politischen Mandats zusteht. Das Nationalkomitee entscheidet, welche Organe und Gremien im vorgenannten Sinne betroffen sind.
2. Die Höhe der Sonderbeiträge laut Absatz 1. wird vom Nationalkomitee festgelegt.
3. Bürgermeister, Schöffen, Gemeinderatsmitglieder sowie Mitglieder der beratenden kommunalen Kommissionen und

interkommunalen Syndikate entrichten Sonderbeiträge, die vom Sektionsvorstand festgelegt werden. Diese Beiträge verbleiben bei der Sektion. In der Stadt Luxemburg verbleiben die Beiträge in der Kasse der CSV Stad Lëtzebuerg.

Die entsprechenden Richtlinien müssen dem Nationalkomitee jährlich ohne Aufforderung mitgeteilt werden.

4. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird von den Sonderbeiträgen nicht berührt.

#### *Artikel 8 - Gönnermitgliedschaft*

1. Jedes Mitglied der Partei kann Gönnermitglied werden, indem es einen monatlichen oder jährlichen Zusatzmitgliedsbeitrag entrichtet.
2. Das Nationalkomitee legt den monatlichen bzw. jährlichen Mindest- und Höchstbeitrag für eine Gönnermitgliedschaft fest.
3. Gönnermitglied können ausschließlich physische Personen werden.

### **III. GLIEDERUNG DER PARTEI**

#### *Artikel 9*

Organisationsstufen der CSV sind:

**A. Die Sektion**

**B. Der Bezirk**

**C. Die Nationalorganisation**

#### **A. Die Sektion**

##### *Artikel 10 - Bildung*

1. Die Sektion ist die erste Stufe der Parteiorganisation. Grundsätzlich soll in jeder Gemeinde eine Sektion bestehen.
2. a. Die Sektionen mehrerer Gemeinden können sich in einem Sektionsverbund zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß der in dieser Satzung vorgesehenen Verfahrensordnung durch Beschluss der Generalversammlungen der jeweiligen Sektionen.  
  
b. Der Zusammenschluss muss zeitlich begrenzt sein auf maximal sechs Jahre. Er kann durch Beschluss der Generalversammlungen der ursprünglichen Sektionen und in Anwendung der unter 2a. aufgeführten Bestimmungen erneuert werden.

- c. Die Befugnisse und Rechte der Sektionsverbände müssen in einer von den Generalversammlungen der jeweiligen Sektion und vom Bezirksvorstand genehmigten Geschäftsordnung festgelegt sein. Grundsätzlich werden durch diese Geschäftsordnung alle oder verschiedene Pflichten und Rechte der Sektionen an den Sektionsverbund übertragen.
  - d. Die Geschäftsordnung eines Sektionsverbandes darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Sollte die Geschäftsordnung eines Sektionsverbandes nicht mit dieser Satzung in Einklang sein, so gilt Letztere vorrangig.
  - e. Für die Berechnung der Delegiertenzahl sind die im Sektionsverbund zusammengeschlossenen Sektionen als Einzelsektionen anzusehen.
3. a. Die CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg kann Stadtteilsektionen einsetzen.
- b. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtteilsektionen werden in einer von der Generalversammlung der CSV Stad Lëtzebuerg angenommenen und vom Nationalkomitee genehmigten Satzung festgelegt.
  - c. Die CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg überträgt den Stadtteilsektionen das Recht, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliederzahl zustehenden Bezirks- und Nationaldelegierten zu wählen. Die aufgrund der Parteiwählerzahl zu bestimmenden Delegierten werden von der Generalversammlung der CSV Stad Lëtzebuerg gewählt. Für die Berechnung der Delegierten-

zahl gelten die Bestimmungen von Artikel 15 sowie Artikel 32 Absatz 2.

- d. Die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b. vorgenannte Satzung regelt die Zusammensetzung und Wahl des Vorstands der CSV Stad Lëtzebuerg.

### *Artikel 11 - Aufgaben*

Die Sektion hat die Aufgabe:

1. In ihrem Bereich das Gedankengut der CSV zu verbreiten und die politische Willensbildung zu fördern.
2. Für die Ziele der Partei und die Mitgliedschaft in der CSV zu werben.
3. Die Zusammenarbeit mit den Mandatsträgern in der Gemeinde sicherzustellen.
4. Die Kontakte mit den Parteiorganen zu pflegen, die politische Orientierung mitzubestimmen und ihre Beschlüsse und Richtlinien durchzuführen.

### *Artikel 12 - Organe*

Organe der Sektion sind:

1. die Generalversammlung der Parteimitglieder;
2. der Sektionsvorstand;

3. der erweiterte Sektionsvorstand begreifend die Mitglieder des Vorstandes sowie die CSV-Mitglieder der Gemeindegemeinschaften und/oder der Delegiertenrat.

## **Die Generalversammlung**

### *Artikel 13*

1. Jede Sektion muss jährlich mindestens eine Generalversammlung einberufen. Zu der Generalversammlung muss jedes Mitglied schriftlich eingeladen werden.
2. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder mit beschließender Stimme teilnahmeberechtigt.

### *Artikel 14*

1. Der gewöhnlichen Generalversammlung obliegt:
  - a. Die Begutachtung des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
  - b. Die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Sektionsvorstandes.
  - c. Die Wahl des Sektionsvorstandes, sowie der Nationaldelegierten und der Bezirksdelegierten.
  - d. Die Wahl von zwei Kassenrevisoren, die dem Sektionsvorstand nicht angehören dürfen.

- e. Die Planung der Tätigkeit für das bevorstehende Berichtsjahr.
  - f. Die Aufstellung der Kandidaturen für die Gemeindewahlen in Anwendung der Artikel 68 und 69.
  - g. Die Beschlussfassung über alle die Sektion berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über Fragen der Kommunal und Nationalpolitik und über die Beteiligung an Schöffenratskoalitionen in den Proporzgemeinden.
2. Der zuständige Bezirksvorstand kann die Generalversammlung einer Sektion einberufen und in dieser Generalversammlung Anträge zur Abstimmung bringen.

## **Bezirksdelegierte der Sektionen**

### *Artikel 15*

1. Die Bezirksdelegierten der Sektionen nehmen wahlberechtigt am Bezirkskongress teil. Sie werden von der Generalversammlung der Sektion gewählt.
2. Jede Sektion hat das Anrecht auf einen Bezirksdelegierten pro zehn Mitglieder und auf einen weiteren Bezirksdelegierten pro hundert Parteiwähler. Die Zahl der Parteiwähler wird errechnet, indem die Stimmenzahl der Partei in jeder Gemeinde bei den letzten Abgeordnetenwahlen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze dividiert wird.

3. Jede Sektion hat jedoch Anrecht auf mindestens so viele Bezirksdelegierte wie Gemeinderatsmitglieder vorhanden sind.
4. Als zusätzliche Bezirksdelegierte in den Proporzgemeinden gelten von Rechtswegen sämtliche Gemeinderatsmitglieder, die Mitglieder der CSV sind, sowie der Sektionspräsident und der Sekretär.
5. Einberufen werden jeweils die für den vorhergehenden Kongress teilnahmeberechtigten Delegierten, sofern nicht neue Delegierte bekannt gegeben wurden.

## **Der Sektionsvorstand**

### *Artikel 16*

1. Der Sektionsvorstand ist das ausführende Organ der auf Gemeindeebene bestehenden Parteiorganisation. Er ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.
2. Er besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern. Er begreift von Rechtswegen je zwei von der lokalen CSJ-Sektion, CSF-Sektion und CSV-Senioren-Sektion designierte Delegierte, sofern solche Sektionen auf lokalem Plan bestehen. Die CSV-Gemeinderatsmitglieder, die CSV-Abgeordnete und Minister aus den Sektionen gehören dem Vorstand von Rechtswegen an.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Sekretär, einen Kassierer und gegebenenfalls einen oder zwei Vizepäsidenten.



4. Der Sektionspräsident sollte in der Sektion wohnhaft sein.

### *Artikel 17*

Aufgaben des Sektionsvorstandes sind:

1. Die Einberufung der Generalversammlung
2. Die Werbung neuer Mitglieder, sowie das An-, Um- und Abmelden beim Generalsekretariat.
3. Die Vorbereitung der Beteiligung und der aktiven Mitarbeit an Kongressen sowie das Festlegen von Anträgen.
4. Das Einkassieren und die Buchung der Beiträge, sowie die regelmäßige Abrechnung mit dem Generalsekretariat.
5. Das alljährliche Zustellen der Mitgliedskarten an die Parteimitglieder.
6. Die Einwirkung auf die politische Willensbildung im öffentlichen Leben.
7. Die Berichterstattung an das Bezirkskomitee und das Generalsekretariat über die Tätigkeiten der Sektion.
8. Die Vertretung der örtlichen Interessen bei den zuständigen Instanzen.

## **Der erweiterte Sektionsvorstand**

### *Artikel 18*

Aufgabe des erweiterten Sektionsvorstandes ist es, zu Fragen der Gemeindepolitik Stellung zu nehmen sowie Empfehlungen an die CSV-Gemeinderatsmitglieder auszusprechen, jeweils unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 14.1.g).

## **Der Delegiertenrat**

### *Artikel 19*

Die jährliche Generalversammlung der Sektion kann entscheiden, dass die Bezirksdelegierten, als zusätzliches Organ der Sektion, den Delegiertenrat bilden. Diese Entscheidung gilt bis zu den nächsten Gemeindewahlen.

Der Delegiertenrat, dort wo er von der Generalversammlung eingesetzt worden ist, tagt unter dem Vorsitz des Sektionspräsidenten. Ihm obliegen die Vorbereitung der Beteiligung und der aktiven Mitarbeit an Kongressen sowie das Festlegen von Anträgen. Artikel 17, c. findet in diesem Fall keine Anwendung.

Zusammen mit dem erweiterten Sektionsvorstand, kann der Delegiertenrat zu allen Fragen der Gemeindepolitik Stellung nehmen, sowie Empfehlungen an die CSV-Gemeinderatsmitglieder aussprechen, jeweils unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 14.1.g. Kommt es zu Abstimmungen, so hat jedes Mitglied des erweiterten Sektionsvorstandes, sowie

des Delegiertenrates eine Stimme; Parteimitglieder, die beiden Organen angehören, haben jedoch auch nur eine Stimme, und nicht zwei.

Das Einsetzen eines Delegiertenrates durch die jährliche Generalversammlung ist fakultativ.

### *Artikel 20*

Die Sektionen sind in lokalpolitischen Fragen autonom. Diese Autonomie darf jedoch den Beschlüssen der übergeordneten Gremien der Partei nicht zuwiderlaufen.

## **Bildung von Sektionsverbänden**

### *Artikel 21*

Mehrere Sektionen können sich, im Einvernehmen mit dem Nationalkomitee und dem Bezirksvorstand, unter anderem auf Kantonalebene, zu einem Sektionsverband zusammenschließen.

Die Zusammenschließung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlungen der jeweiligen Sektionen.

Die Befugnisse und Rechte der Sektionsverbände müssen in einer von den Generalversammlungen der jeweiligen Sektionen und vom Bezirksvorstand genehmigten Geschäftsordnung festgelegt sein. Grundsätzlich werden durch diese Geschäftsordnung alle oder verschiedene Pflichten und Rechte der Sektionen an den Sektionsverband übertragen.

Die Geschäftsordnung eines Sektionsverbandes darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Sollte die Geschäftsordnung eines Sektionsverbandes, nicht mit dieser Satzung in Einklang sein, so gilt letztere vorrangig.

## **B. Der Bezirk**

### *Artikel 22*

Der Bezirk ist die Organisationsstufe der CSV in einem Wahlbezirk.

### *Artikel 23*

Die Organe des Bezirks sind der Bezirkskongress und der Bezirksvorstand.

## **Der Bezirkskongress**

### *Artikel 24*

Der Bezirkskongress begreift:

1. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes;
2. Die CSV-Regierungsmitglieder aus dem Bezirk;
3. Die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten des Bezirks;
4. Die Bezirksdelegierten der Sektionen und Lokalsektionen;

5. Die Präsidenten der Sektionen und Lokalsektionen;
6. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes der Unterorganisationen.

### *Artikel 25*

Dem Bezirkskongress obliegen:

1. Die Begutachtung der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Festlegung der Richtlinien für die Parteipolitik im Bezirk.
3. Die Stellungnahme und Beschlussfassung betreffend die Anträge.
4. Die Weiterleitung von etwaigen Vorschlägen an das Nationalkomitee.
5. Die Wahl des Präsidenten und von 12 Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
6. Die Wahl von zwei Kassenrevisoren, welche dem Bezirksvorstand nicht angehören dürfen.
7. Die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl der Abgeordnetenkommission gemäß Kapitel V der Statuten.
8. Die Beschlussfassung über alle den Bezirk betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

## Artikel 26

1. Der Bezirkskongress tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.
2. Der Bezirksvorstand bereitet den Kongress vor, indem er den Sektionen frühzeitig geeignete schriftliche Unterlagen übermittelt; er legt das Datum und den Tagungsort fest, stellt die Tagesordnung auf und beruft den Kongress ein.

Falls ein Bezirksdelegierter oder ein Sektionspräsident verhindert ist, am Bezirkskongress teilzunehmen, soll er seine Delegiertenkarte einem anderen Sektionsmitglied zur Verfügung stellen. Die einer Sektion zustehenden Delegiertenkarten müssen in der Sektion verbleiben.

3. Der Kongress wird durch ein vom Kongress zu bestimmendes Büro geleitet, welches sich aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammensetzt.
4. Der Kongress tagt gültig über alle Fragen der Tagesordnung.

## **Der Bezirksvorstand**

### Artikel 27

1. Der Bezirksvorstand begreift:
  - a. einen Präsidenten, der vom Kongress unter den Parteimitgliedern gewählt wird;

- b. zwölf Mitglieder, die vom Kongress gewählt werden unter den Parteimitgliedern, die kein Abgeordnetenmandat haben;
  - c. die Abgeordneten des Bezirks, vier Vertreter der CSJ sowie je zwei der CSF, der CSG und der CSV-Senioren, die durch den Vorstand der jeweiligen Unterorganisation des Bezirks bezeichnet werden;
  - d. die CSV-Regierungsmitglieder aus dem Bezirk.
2. Kandidaten für den Bezirksvorstand müssen eine einjährige Parteimitgliedschaft nachweisen können.
  3. Die gewählten und delegierten Mitglieder kooptieren zusätzliche Mitglieder, um, gegebenenfalls, eine angemessene Gesamtvertretung aller Interessen im Bezirk zu sichern. In einem vom Nationalkomitee zu verabschiedenden Reglement wird die maximale Anzahl von Mitgliedern, die der Bezirksvorstand kooptieren kann, festgelegt.
  4. Die Mitglieder des Bezirksvorstands wählen aus ihrer Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten, einen Sekretär, gegebenenfalls einen beigeordneten Sekretär und einen Kassierer.
  5. Der Bezirksvorstand kann ein Exekutivkomitee einsetzen, das die laufenden Geschäfte erledigt. Diesem gehören die unter 1.a. und 4. bezeichneten Mitglieder von Rechtswegen an.
  6. Wenn Fragen zur Diskussion gestellt werden, die

ausschließlich eine oder mehrere Sektionen betreffen, kann der Bezirksvorstand die Vorstandsmitglieder oder andere Mitglieder dieser Sektionen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

7. Der Bezirksvorstand tritt wenigstens sechsmal im Jahr zusammen. Kurzgefasste Sitzungsprotokolle sind an das Generalsekretariat einzusenden.

## Artikel 28

Der Bezirksvorstand ist ausführendes Organ im Bezirk.

Aufgaben des Bezirksvorstands sind:

- a. Die Konsultierung, die Beratung und Unterstützung der Sektionen sowie die Überwachung ihrer Tätigkeit.
- b. Die Organisation einer planmäßigen und wirkungsvollen Werbung sowie die Gründung und der Ausbau von Sektionen.
- c. Die Bildungsarbeit der Partei im Bereich des Bezirks.
- d. Die Durchführung der von den Bezirkskongressen gefassten Beschlüsse.
- e. Die Stellungnahme zu der von den Abgeordneten des Bezirks verfolgten Politik sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen zu politischen Fragen.



- f. Die Koordinierung der politischen Tätigkeit und der öffentlichen Kundgebungen im Bezirk.
- g. Eventuell die innerparteiliche Organisation auf der Ebene von Sektionsverbänden koordinieren.
- h. Die rechtzeitige Vorbereitung der Landes und Gemeindewahlen.
- i. Die Zusammenarbeit des Bezirkes, sowie die Koordinierung des Bezirkes mit den Sektionen, sowie dem Generalsekretariat.
- j. Alle anderen dem Bezirksvorstand aufgrund dieser Satzung zugetragenen Aufgaben und Kompetenzen.

## **C. Die Nationalorganisation**

### *Artikel 29*

Die Organe der Nationalorganisation sind der Nationalkongress, das Nationalkomitee und der Nationalrat.

### **Der Nationalkongress**

#### *Artikel 30*

1. Der Nationalkongress ist die oberste Parteiinstanz.
2. Der ordentliche Nationalkongress tritt einmal im Jahre zusammen.

## Artikel 31

1. Ein außerordentlicher Nationalkongress findet auf Beschluss des Nationalkomitees oder des Nationalrates sowie auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Nationalkongresses statt.
2. Die diesbezüglichen Anträge müssen begründet sein und genaue Angaben über die gewünschte Tagesordnung des Kongresses enthalten.

## Artikel 32

1. Der Nationalkongress begreift:
  - a. Die Nationaldelegierten;
  - b. Die Mitglieder des Nationalrates;
  - c. Die CSV-Regierungsmitglieder;
  - d. Die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten der Partei;
  - e. Die Mitglieder der Bezirkskomitees sowie die Präsidenten der einzelnen Sektionen bzw. Lokalsektionen der Partei;
  - f. Die Präsidenten der Sektionsverbände;
  - g. Die Mitglieder der Nationalkomitees der Unterorganisationen der Partei;

2. Die Nationaldelegierten werden gemäß der in Artikel 14 und 15 vorgesehenen Prozedur gewählt, und zwar im Verhältnis eines Nationaldelegierten auf sieben Bezirksdelegierte, wobei ein Bruchteil von mindestens vier Bezirksdelegierten Anrecht auf einen weiteren Nationaldelegierten gibt.
3. Einberufen werden jeweils die für den vorhergehenden Kongress teilnahmeberechtigten Delegierten, sofern nicht neue ordnungsgemäße Delegierte bekannt gegeben wurden.
4. Falls ein Nationaldelegierter oder ein Sektionspräsident verhindert ist, am Nationalkongress teilzunehmen, soll er seine Delegiertenkarte einem anderen Sektionsmitglied zur Verfügung stellen. Die einer Sektion zustehenden Delegiertenkarten müssen in der Sektion verbleiben.

### *Artikel 33*

Dem Nationalkongress obliegen u.a. folgende Aufgaben:

1. Die Festlegung der Grundlinien der Politik der christlich-sozialen Volkspartei und des Parteiprogramms sowie die Festsetzung von Richtlinien für politische Aktionen.
2. Die Wahl in getrennten Wahlgängen:
  - a. des Parteipräsidenten;
  - b. des Generalsekretärs;

- c. von zwei Vizepräsidenten;
  - d. des Generalkassierers;
  - e. von acht Mitgliedern des Nationalkomitees und zwar je zwei pro Bezirk;
  - f. von zwei Kassenrevisoren, die dem Nationalkomitee nicht angehören dürfen;
  - g. der Mitglieder der Disziplinarorgane.
3. Die Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Parteipräsidenten, des Generalsekretariates und der CSV-Fraktion in der Abgeordnetenkommission.
  4. Die Annahme der Kassenberichte und die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
  5. Die Abänderung der Statuten.
  6. Die Beschlussfassung über die gestellten Anträge und Vorschläge.

#### *Artikel 34*

1. Das Nationalkomitee bereitet den Kongress vor.
2. Die Einberufung des Nationalkongresses geschieht durch das Nationalkomitee mindestens vier Wochen vor dem Tagungs-

termin unter Angabe des Datums, des Tagungsortes und der Tagesordnung.

3. Die Kongressunterlagen umfassen den Tätigkeitsbericht des Generalsekretärs, des Schatzmeisters, der CSV-Kammerfraktion, der Amts- und Mandatsträger in den europäischen und internationalen Organen sowie der Bezirke und Unterorganisationen. Die Dokumente werden den Kongressteilnehmern auf Anfrage per Post oder elektronisch zugestellt.
4. Resolutionsanträge zum Kongress können von den Sektionen, den Bezirkskongressen, den Bezirksvorständen und den Unterorganisationen sowie vom Nationalkomitee gestellt werden. Diese Anträge werden dem Nationalkomitee mindestens zehn Tage vor dem Kongress mit einer ausführlichen Begründung vorgelegt.
5. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist oder Anträge, die im Laufe des Kongresses gestellt werden, gelangen zur Verhandlung, wenn sie von mindestens fünfundzwanzig stimmberechtigten Delegierten unterstützt sind.
6. Das Nationalkomitee bringt die Anträge zur Abstimmung. Es kann für jeden Antrag, eine schriftliche oder mündliche Empfehlung an den Kongress richten, bzw. Alternativvorschläge einbringen. Dies gilt auch bei Vorschlägen zu Satzungsänderungen.
7. Bei außerordentlichen Kongressen sind weder Fristen noch eine Mindestzahl von Antragstellern vorgesehen. Zur Diskus-

sion können nur Anträge zugelassen werden, welche die aufgestellte Tagesordnung betreffen, sofern der außerordentliche Kongress nicht anders beschließt.

### *Artikel 35*

1. Der Nationalkongress wird geleitet durch ein vom Kongress zu bestimmendes Büro, welches sich aus einem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und einem Sekretär zusammensetzt.
2. Das Kongressbüro verfasst ein Protokoll über die Beschlussfassung des Kongresses. Dieses Protokoll wird dem Nationalkomitee spätestens 14 Tage nach dem Kongress übermittelt.

## **Das Nationalkomitee**

### *Artikel 36*

1. Das Nationalkomitee begreift:
  1. den Parteipräsidenten;
  2. den Generalsekretär der Partei;
  3. die zwei Vizepräsidenten;
  4. den Präsidenten der Kammerfraktion, sowie gegebenenfalls den CSV-Kammerpräsidenten;
  5. den Generalkassierer;

6. die gemäß Artikel 46 bezeichneten beigeordneten Generalsekretäre;
  7. gegebenenfalls die CSV-Mitglieder in der Regierung;
  8. die Präsidenten der vier Bezirksvorstände;
  9. die Präsidenten der Unterorganisationen der Partei;
  10. die vom Nationalkongress gemäß Artikel 33 2e. zu wählenden Mitglieder;
  11. den Fraktionssekretär;
  12. einen Vertreter der CSV-Abgeordneten im Europaparlament;
  13. bis zu fünf durch Kooptation zu bezeichnende Mitglieder, die dem Nationalkomitee mit ihrem spezifischen Fachwissen zur Seite stehen.
2. Der Parteipräsident leitet das Nationalkomitee.

Das Nationalkomitee kann, auf Vorschlag des Parteipräsidenten, bestimmte Befugnisse des Präsidenten an einen oder an die beiden Vizepräsidenten übertragen. Sie üben diese dann unter der Verantwortung des Präsidenten aus.

### *Artikel 37*

1. Im Rahmen der Beschlüsse des Nationalkongresses und des

Nationalrates ist das Nationalkomitee zugleich richtungsbestimmendes und leitendes Organ der Partei. Es ist befugt, sich über alle Fragen politischer Natur, im Einklang mit den politischen und programmatischen Grundlinien und Grundwerten der CSV, auszusprechen, Empfehlungen zu geben und Entscheidungen zu treffen.

Es ist weiter befugt, alle dem Zweck der Partei dienlichen Maßnahmen zu treffen, sofern sie aufgrund dieser Satzung nicht unter die Kompetenz eines anderen Organs oder Gremiums fallen. Das Nationalkomitee steht unter der Kontrolle des Nationalrates.

2. Bei der Aufstellung der Kandidatenlisten für die Kammerwahlen ist das Nationalkomitee berechtigt gemäß Artikel 65 Einspruch zu erheben.
3. Dem Nationalkomitee obliegt es weiter, alle ihm aufgrund dieser Satzung zugetragenen Aufgaben und Kompetenzen wahrzunehmen.

### *Artikel 38*

1. Das Nationalkomitee wird durch den Parteipräsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder wird eine Sitzung innerhalb von drei Tagen einberufen.
3. Das Nationalkomitee tritt wenigstens alle sechs Wochen zusammen.



## Artikel 39

1. Die Exekutive der Partei begreift:
  - a. den Parteipräsidenten;
  - b. den Generalsekretär der Partei;
  - c. die zwei Vizepräsidenten;
  - d. den Generalkassierer;
  - e. den Präsidenten der Kammerfraktion, sowie gegebenenfalls den CSV-Kammerpräsidenten;
  - f. gegebenenfalls zwei Vertreter der CSV-Mitglieder in der Regierung;
  - g. bis zu drei vom Nationalkomitee, aus dessen Mitte, zu bezeichnende Mitglieder.
2. Der Parteipräsident leitet die Exekutive.
3. In der Exekutive müssen alle Bezirke durch mindestens eine Person vertreten sein. Gegebenenfalls kann die Exekutive, je nach Tagesordnung, andere Mitglieder in die Sitzung einladen.

## Artikel 40

1. Die Exekutive verrichtet die laufenden Geschäfte der Partei.
2. Das Nationalkomitee kann die Exekutive mit anderen Aufgaben betrauen.
3. Die Exekutive berichtet dem Nationalkomitee jeweils in dessen nächsten Sitzung über ihre Arbeiten.

## Artikel 41

1. Der erweiterte Nationalrat, bestehend aus dem Nationalrat und den CSV-Kandidaten bei den Nationalwahlen und Europawahlen, befindet über den Eintritt der CSV in Koalitionsverhandlungen auf nationaler Ebene. Er legt die prinzipielle Orientierung dieser Verhandlungen fest und bestimmt auf Vorschlag des Parteipräsidenten die Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation.
2. Nach abgeschlossenen Koalitionsverhandlungen stimmt der erweiterte Nationalrat über das vom Parteipräsidenten zu erläuternde Koalitionsabkommen ab. Des Weiteren obliegt es ihm, über die auf Vorschlag des Regierungsformateurs dem Großherzog vorzuschlagenden CSV-Regierungsmitglieder abzustimmen.

Stellt die CSV den Regierungsformateur nicht, so schlägt der Parteipräsident die dem Großherzog vorzuschlagenden CSV-Regierungsmitglieder vor. Die Abstimmungen betreffend

das Koalitionsabkommen und die CSV-Regierungsmannschaft erfolgen durch Handaufheben oder durch hochgehobene Stimmkarten in ein und demselben Wahlgang.

3. Die Vorschläge des erweiterten Nationalrates betreffend das Koalitionsabkommen und die CSV-Regierungsmannschaft werden dem Nationalkongress zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt. Diese Vorschläge werden in einer durch Namensaufruf vorgenommenen Gesamtabstimmung gutgeheißen oder abgelehnt. Der Nationalkongress kann beschließen, statt durch Namensaufruf durch Handaufheben oder hochgehobene Stimmkarten abzustimmen.

Im Falle einer im Laufe der Legislaturperiode vorzunehmenden, einen oder mehrere CSV-Regierungsmitglieder betreffenden Umbildung der Regierung stimmt der Nationalrat durch Handaufheben oder hochgehobene Stimmkarten über den diesbezüglichen Vorschlag des Staatsministers ab. Stellt die CSV den Staatsminister nicht, so unterbreitet der Vize-Premierminister den diesbezüglichen Vorschlag.

4. Kommt es im Laufe der Legislaturperiode zu einer Ressortumverteilung innerhalb der vom Nationalkongress bestellten CSV-Regierungsmannschaft, so informiert der Staatsminister beziehungsweise der Vize-Premierminister den Nationalrat vor In-Kraft-Treten dieser Entscheidung.
5. Die in diesem Artikel erwähnten Abstimmungen des Nationalkongresses und des Nationalrates erfolgen mit einfacher Mehrheit.

## **Der Nationalrat**

### *Artikel 42*

Der Nationalrat begreift:

1. die Mitglieder des Nationalkomitees;
2. die Mitglieder der Bezirksvorstände;
3. die Mitglieder der Kammerfraktion;
4. die früheren Parteipräsidenten;
5. je fünf Mitglieder der Nationalkomitees der Unterorganisationen (CSF, CSJ, CSG und CSV-Senioren).

### *Artikel 43*

1. Als Kontrollorgan gewährleistet der Nationalrat den Respekt der Parteistatuten, die Wahrung der programmatischen Richtlinien sowie die Ausführung der vom Nationalkongress getroffenen Beschlüsse.
2. Als beratendes Organ befasst sich der Nationalrat mit den Fragen, welche ihm vom Nationalkomitee unterbreitet werden. Er kann selbst die Initiative zu Vorschlägen an das Nationalkomitee ergreifen.

3. Das Nationalkomitee und die Kammerfraktion sind dem Nationalrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Der Nationalrat verabschiedet das Wahlprogramm auf nationaler und europäischer Ebene.

#### *Artikel 44*

Der Nationalrat tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen sowie wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

### **Der Parteipräsident und der Generalsekretär**

#### *Artikel 45*

1. Der Parteipräsident vertritt die Partei und überwacht deren Tätigkeit.
2. Der Präsident und der Generalsekretär oder die von diesen speziell beauftragten Mitgliedern des Nationalkomitees haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane und der Unterorganisationen teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.
3. Der Parteipräsident hat das Recht, die Parteiorgane einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen.

#### *Artikel 46*

1. Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Er-

füllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die laufenden Geschäfte der Partei. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit.

Dem Generalsekretär obliegt insbesondere auch die Koordination der Parteiarbeit mit den Bezirken und im Einzelnen mit den Bezirkspräsidenten und –sekretären. Zusammen mit den Bezirken kann er auch die Arbeit auf Sektionsebene koordinieren.

2. Auf seinen Antrag hin können dem Generalsekretär vom Nationalkomitee ein oder zwei beigeordnete Generalsekretäre zur Seite gestellt werden. Das Nationalkomitee legt die Befugnisse der beigeordneten Generalsekretäre fest, welche dieselben unter der Verantwortung des Generalsekretärs ausüben.
3. Innerhalb ihres Aufgabenbereiches oder auf Grund eines speziellen Auftrags des Parteipräsidenten oder Generalsekretärs, haben die beigeordneten Generalsekretäre das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane und der Unterorganisationen teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.
4. Zusammen mit dem Fraktionssekretariat unterhält und erweitert das Generalsekretariat das Dokumentationszentrum der Partei.
5. Das Generalsekretariat ist zuständig für die Veröffentlichungen der Partei.

## Artikel 47

Der Parteipräsident und der Generalsekretär sind für die Öffentlichkeitsarbeit der Partei zuständig. Sie verrichten diese im Einvernehmen mit dem Nationalkomitee.

## Finanzverwaltung

### Artikel 48

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzverwaltung der Partei. Er unterbreitet dem Nationalkongress die Jahresrechnung und den jährlichen Haushaltsplan. Besondere Ausgaben, namentlich für die Wahlkampagnen, werden auf der Grundlage eines gesonderten Haushaltsplans nach den Bestimmungen einer vom Nationalkomitee beschlossenen Finanzordnung getätigt.
2. Die zwei Rechnungsprüfer kontrollieren die Parteikonten und erstatten dem Nationalkongress einen schriftlichen Bericht.
3. Das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge wird von der Nationalorganisation vorgenommen. Das Einkassieren auf Sektionsebene ist nur zulässig, wenn die Sektion einen begründeten jährlichen Antrag stellt, der vom Nationalkomitee genehmigt werden muss. Dem Parteienfinanzierungsgesetz entsprechend müssen die Beiträge ohne Abschläge, also integral auf das Konto der Nationalorganisation überwiesen werden. Die Summe der Mitgliedsbeiträge wird nach folgendem Schlüssel parteiintern verteilt:

8% an die Nationalorganisation der CSF;  
12% an die Nationalorganisation der CSJ;  
10% an die Bezirke;  
70% an die Sektionen.

4. Jeder Bezirk erhält zusätzlich eine jährliche Pauschalzuwendung, die vom Nationalkomitee festgelegt wird.
5. Die Unterorganisationen können nach Bedarf zusätzliche finanzielle Unterstützung beantragen. Alle Zuwendungen werden vom Nationalkomitee genehmigt.
6. Jedes Bank- oder Postscheckkonto muss auf den Namen der Sektion, des Bezirks oder der Unterorganisation geführt werden. Bei der Auflösung einer Sektion steht deren Guthaben dem jeweiligen Bezirk zu.
7. Gemäß Parteienfinanzierungsgesetz sind sämtliche Parteistrukturen im Laufe des ersten Jahresquartals dazu verpflichtet, den Kassenbericht des Vorjahrs anhand der vom Schatzmeister bereitgestellten Vorlage an die Nationalorganisation zu übermitteln. Eine Liste sämtlicher Geld- und Sachspenden ist Bestandteil des Kassenberichts. Dieser muss vom Präsidenten, Sekretär, Kassierer sowie den Kassenrevisoren unterzeichnet sein.
8. Die Durchführung der vorgenannten Bestimmungen wird durch eine vom Nationalkomitee beschlossene Finanzordnung gewährleistet. Den Modalitäten des Parteienfinanzierungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 sind in jedem Fall Rechnung zu tragen.



## IV. UNTERORGANISATIONEN UND ARBEITSKREISE

### Artikel 49

1. Im Rahmen der Partei können Unterorganisationen und Arbeitskreise gebildet werden, deren Gründung der Genehmigung des Nationalkomitees unterliegt.
2. Die Unterorganisationen der CSV sind:
  - die christlich-soziale Jugend (CSJ)
  - die christlich-sozialen Frauen (CSF)
  - die christlich-sozialen Gemeinderäte (CSG)
  - die christlich-sozialen Senioren
3. a. Es ist den Unterorganisationen freigestellt, sich auf Bezirksebene zu organisieren.
  - b. Es obliegt dem Nationalkomitee der Unterorganisationen, die über keine Organisationsstufe auf Bezirksebene verfügen, je zwei Vertreter in den jeweiligen CSV-Bezirksvorstand zu delegieren. Diese Delegierten müssen nicht dem Nationalkomitee der Unterorganisation angehören.
  - c. Aufgrund der besonderen Aufgaben, die die CSJ auf allen Parteiebenen wahrnimmt, gelten die unter 3a. und 3b. aufgeführten Bestimmungen nicht für sie. Die CSJ muss auf Bezirksebene organisiert sein.

## Die christlich-soziale Jugend

### Artikel 50

1. Die christlich soziale Jugend ist eine Vereinigung von Jugendlichen mit dem Ziel, das christlich-soziale Gedankengut in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten. Sie hat das Recht zu eigenen Stellungnahmen zu allen Fragen der Politik, die den Grundsätzen der CSV und dem von der Partei festgelegten Programm nicht widersprechen dürfen.
2. Die christlich-soziale Jugend hat ein eigenes Organisationsstatut, das der Genehmigung durch das Nationalkomitee der Partei bedarf. Sie genießt für ihre innere Verwaltung volle Autonomie.
3. Die christlich-soziale Jugend ist in allen Gremien der Partei vertreten. Ihre Vertreter machen dort den Standpunkt ihrer Organisation geltend. Sie wird rechtzeitig von der Partei über die laufenden politischen Probleme und Aktivitäten unterrichtet und dokumentiert.
4. Die christlich-soziale Jugend hat das Recht eigene Mitglieder aufzunehmen, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Partei sind. Nichtmitglieder der CSV sind innerhalb der christlich-sozialen Jugend nicht auf folgende Posten wählbar: Bezirksvorstände, Nationalvorstand.

## **Die christlich-sozialen Frauen**

### *Artikel 51*

Die Unterorganisation der christlich-sozialen Frauen begreift alle weiblichen Parteimitglieder.

Sie genießt für ihre innere Verwaltung volle Autonomie; sie organisiert sich in den Sektionen, in den Bezirken und auf nationaler Ebene nach einem besonderen Reglement, das sich an die gegenwärtigen Statuten anlehnt und vom Nationalkomitee der Partei genehmigt werden muss. Das Reglement bestimmt, wie die Organe der Unterorganisation auf Sektionsebene sowie auf regionaler und Nationalebene bezeichnet werden und funktionieren.

Die christlich-sozialen Frauen sind in allen Gremien der Partei vertreten. Ihre Vertreter machen dort den Standpunkt ihrer Organisation geltend. Sie wird rechtzeitig von der Partei über die laufenden politischen Probleme und Aktivitäten unterrichtet und dokumentiert.

## **Verband der christlich-sozialen Gemeinderäte**

### *Artikel 52*

Die christlich-sozialen Gemeinderatsmitglieder und die Kandidaten bei den letzten Gemeindewahlen sind im Verband der christlich-sozialen Gemeinderäte (CSG) zusammengefasst. Ziel und Arbeitsweise dieser Unterorganisation werden in einem Re-

glement festgelegt, das sich an die gegenwärtigen Statuten anlehnt und vom Nationalkomitee der Partei genehmigt werden muss.

## **Die CSV-Senioren**

### *Artikel 53*

1. Die Unterorganisation der CSV-Senioren begreift alle Parteimitglieder über 65 Jahre. Auf der Grundlage einer vom Nationalkomitee der Partei genehmigten Satzung kann der Nationalvorstand der CSV-Senioren auch Mitglieder unter 65 Jahren aufnehmen.
2. Vorrangiges Ziel der CSV-Senioren ist es, die Interessen der älteren Generationen im politischen Raum zu vertreten.

## **Die CSV International**

### *Artikel 53A*

1. Die CSV International ist ein ständiger Arbeitskreis der Partei, der allen interessierten Parteimitgliedern offensteht.
2. Ziel der CSV International ist die erleichterte Integration von Nicht-Luxemburgern in die Partei sowie deren verbesserte Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben des Landes.
3. Aufgaben und Arbeitsweise der CSV International werden in einer vom Nationalkomitee genehmigten Ordnung festgelegt.

## **Arbeitsgruppen**

### *Artikel 54*

1. Zum Studium besonderer Fragen und zur Bearbeitung bestimmter Studiengebiete werden im Rahmen der Partei Arbeitsgruppen gebildet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Nationalkomitee ernannt. Die den verschiedenen Arbeitsgruppen gestellten Aufgaben werden vom Nationalkomitee klar umgrenzt.
2. Die Präsidenten der Arbeitsgruppen werden vom Nationalkomitee gewählt. Sie sind verantwortlich für die Arbeit ihrer Gruppe, die im Rahmen der gestellten Aufgabe selbständig handelt. Jede Arbeitsgruppe hat die Befugnis, für spezielle Fragen geeignete Fachleute selbständig beizuziehen, die nicht unbedingt Mitglied der Partei sein müssen.

## **Die CSV-Akademie**

### *Artikel 55*

1. Die CSV-Akademie ist die Bildungseinrichtung der Partei. Sie bietet ein für alle Parteimitglieder zugängliches Bildungsprogramm an. Dazu gehören die staatsbürgerliche, politische und kulturelle Bildung durch Seminare, Schulungen, Vorträge, Publikationen und angewandte Forschung.
2. Aufgabe der CSV-Akademie ist die Aus- und Fortbildung im Bereich der christlich-sozialen Grundwerte, der christ-

lichen Soziallehre und der Philosophie des Personalismus, die Vermittlung von Fachkompetenz auf allen wesentlichen Politikfeldern sowie das Training von Persönlichkeits-, Methoden- und Sozialkompetenz für die politische Praxis.

3. Unter Koordination des Generalsekretariats fördert die CSV-Akademie die Bildungsarbeit auf allen Organisationsstufen der Partei und deren Unterorganisationen.

## **V. AUFSTELLUNG DER KANDIDATENLISTEN**

### **A. Kammer der Abgeordneten**

#### *Artikel 56*

Der Bezirkskongress stellt die Kandidatenliste für die Kammerwahlen auf, unter Vorbehalt der Genehmigung des Nationalkomitees und gemäß nachfolgendem Verfahren.

#### *Artikel 57*

1. Mindestens zwölf Monate vor dem normalen Wahltermin, bei vorzeitigen Wahlen sofort nachdem die Abhaltung von Neuwahlen feststeht, setzt das Nationalkomitee eine Frist fest, binnen welcher die Kandidaturen bei den jeweiligen Bezirkskomitees einzureichen sind.
2. Diese Frist wird allen Parteimitgliedern auf geeignetem Wege durch das Generalsekretariat zur Kenntnis gebracht.

## Artikel 58

1. Die Kandidaturen sind schriftlich beim Bezirkskomitee einzureichen.
2. Sie können eingebracht werden:
  - a. von den Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
  - b. von den Sektionen oder Sektionsverbänden;
  - c. von den Unterorganisationen;
  - d. von den Kandidaten selbst insofern sie mehr als ein Jahr Mitglied der CSV sind und ihre Kandidatur von wenigstens 25 Mitgliedern unterstützt wird.

## Artikel 59

1. Drei Viertel der zu besetzenden Kandidatenposten werden vom Bezirkskomitee unter den eingereichten Kandidaturen in Vorschlag gebracht. Das restliche Viertel wird von einer Wahlkommission vorgeschlagen. Entsteht bei der Berechnung dieses Viertels eine Bruchzahl von 51% und mehr, so geschieht die Abrundung nach oben; bei weniger als 51% erfolgt die Abrundung nach unten.
2. Für das ganze Land wird eine Wahlkommission gebildet. Die vier Bezirksvorstände entsenden je ein Mitglied in die Wahlkommission. Von Rechtswegen gehören dieser Kommission

an, der Parteipräsident, der Fraktionspräsident, gegebenenfalls der Staatsminister. Die Kommission wählt unter sich einen Präsidenten und einen Sekretär.

3. Aufgabe der Wahlkommission ist es:

- a. die Auffindung zusätzlicher neuer repräsentativer Kandidaten zu besorgen;
- b. während der Prozedur den ständigen Kontakt zwischen Bezirksvorstand und Nationalkomitee zu pflegen;
- c. ferner bei der Besetzung von einem Viertel der vorzuschlagenden Kandidaten gegebenenfalls einen Ausgleich nationaler, regionaler, sozialer und beruflicher Natur zwischen den einzelnen Kandidaten anzustreben.

4. Die Wahlkommission ist nicht an die Bestimmungen von Artikel 57 und 58 gehalten.

### *Artikel 60*

Bei der Aufstellung der provisorischen Kandidatenliste durch den Bezirksvorstand sollen im Hinblick auf eine Verjüngung der Kandidatenliste nicht mehr als zwei Drittel der Kandidaten älter als 40 Jahre sein.

### *Artikel 61*

1. Die Mitglieder des Bezirksvorstands wählen in gehei-



mer Wahl die von ihm vorzuschlagenden Kandidaten. Als gewählt gelten sowohl beim Hauptwahlgang als auch bei Stichwahlen, diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

2. Zu Stichwahlen wird die doppelte Zahl von Kandidaten zugelassen wie Kandidatenposten zu vergeben sind. Zur Wahl zugelassen sind nur die Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
3. Die vom Bezirksvorstand vorgeschlagene Kandidatenliste wird sofort nach ihrer Aufstellung der Wahlkommission übermittelt, die ihrerseits die provisorische Kandidatenliste gemäß Artikel 59 ergänzt.

### *Artikel 62*

Die Wahlkommission übermittelt dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Nationalkomitee spätestens vier Monate vor dem normalen Wahltermin die aufgestellte provisorische Kandidatenliste.

### *Artikel 63*

1. Der Bezirksvorstand beruft spätestens drei Monate vor dem normalen Wahltermin einen außerordentlichen Bezirkskongress ein.
2. Stimmberechtigt sind die in Artikel 24 vorgesehenen Mitglieder sowie die Kandidaten, insofern sie nicht bereits Delegierte sind.

## Artikel 64

Die Verabschiedung der Kandidatenliste durch den Bezirkskongress geschieht nach folgendem Verfahren:

1. Der Präsident des Bezirksvorstands gibt die vorgeschlagene Kandidatenliste bekannt und erläutert die Gesichtspunkte nach denen diese Gesamtliste zustande kam. Nach einem Meinungs austausch wird geheim über die vorgeschlagene Kandidatenliste als Ganzes abgestimmt. Erhält bei dieser Abstimmung die vorgeschlagene Kandidatenliste die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen, so gilt sie als angenommen.
2. Wird die vorgeschlagene Liste abgelehnt, so erfolgt eine zweite Abstimmung auf Grund einer Kandidatenliste, die sowohl die bei der ersten Abstimmung abgelehnte Kandidatenliste, als auch die Namen der anderen nicht zurückbehaltenen Kandidaten enthält, falls diese ihre Kandidatur aufrechterhalten haben. Diese Abstimmung ist geheim. Jeder stimmberechtigter Kongressteilnehmer verfügt über so viele Stimmen als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und er muss sein Wahlrecht voll ausnützen. Abgegebene Wahlzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Erfolgt bei dieser Stichwahl Stimmengleichheit, so ist der Jüngste gewählt.

3. Die Bestimmungen von Artikel 79 Abs. 3 und 4 sind nicht anwendbar.

### *Artikel 65*

1. Die vom Bezirkskongress verabschiedete Kandidatenliste bedarf der Zustimmung des Nationalkomitees.
2. Das Nationalkomitee ist berechtigt, die Zustimmung zu verwehren im Falle der Missachtung der Prinzipien, die enthalten sind in Artikel 59, Abs. 3 und in Artikel 60 sowie zum Zwecke der Stärkung der Liste im Interesse der Gesamtpartei.
3. Falls das Nationalkomitee die vorgeschlagene Kandidatenliste nicht genehmigt, so wird die Liste zusammen mit den Empfehlungen und Bemerkungen an das Bezirkskomitee und die Wahlkommission zurückgewiesen. Diese unterbreiten dem Nationalkomitee in einer von diesem festgesetzten Frist, neue Vorschläge betreffend die Aufstellung der Kandidatenliste. Diese neue Kandidatenliste wird ihrerseits wenigstens zwei Monate vor dem Wahltermin einem außerordentlichen Bezirkskongress zwecks definitiver Guttheißung unterbreitet. Bei kurzfristigen Wahlen bedarf diese neue Liste lediglich der Zustimmung des Nationalkomitees.

### *Artikel 66*

Zieht nach endgültiger Aufstellung der Kandidatenliste ein Kandidat seine Kandidatur zurück, oder scheidet ein Kandidat aus andern Gründen aus, so beruft der Bezirksvorstand, falls

der Zeitraum zwischen Kongress und Wahltermin mehr als zwei Monate beträgt, den Bezirkskongress wieder ein zwecks Wahl eines neuen Kandidaten. Beträgt diese Frist weniger als zwei Monate, so bezeichnet der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit der Wahlkommission den Nachfolger dieses Kandidaten. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet endgültig das Nationalkomitee.

### *Artikel 67*

Die in diesem Kapitel vorgesehene Prozedur ist auch im Falle der Abhaltung vorzeitiger Wahlen anwendbar. Das Nationalkomitee legt die zu beachtenden Termine fest und achtet darauf, dass die Bezirksorgane ihre Aufgaben fristgerecht erledigen.

## **B. Gemeinderäte**

### *Artikel 68*

In den Gemeinden, in denen die Gemeinderäte nach dem Proportionalwahlssystem gewählt werden, erfolgt die Aufstellung der Kandidatenliste gemäß den Ausführungsbestimmungen, die durch das Nationalkomitee festgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen sollen sich grundsätzlich an die Prozedur anlehnen, welche Geltung hat bei der Aufstellung der Kandidatenlisten bei den Kammerwahlen.

## Artikel 69

1. Die Verabschiedung der Kandidatenlisten für die Gemeinden, in denen nach dem Proporzwahlssystem gewählt wird, soll spätestens fünf Monate vor dem normalen Wahltermin erfolgen.
2. Die Kandidatenlisten sind dem Bezirksvorstand zwecks Kenntnisnahme zu unterbreiten.

## C. Europaparlament

### Artikel 70

Die Liste für die Europawahlen wird gemäß einem vom Nationalkomitee zu verabschiedenden Reglement aufgestellt.

## VI. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER PARTEI UND IHREN MANDATSINHABERN

### Artikel 71

1. Das Mandat des Sektionsvorstands, der Bezirks- und Nationaldelegierten sowie der zwei Kassenrevisoren der Sektion dauert drei Jahre. Es endet jeweils auf der ordentlichen Generalversammlung der Sektion, die spätestens fünf Monate nach den Gemeinderatswahlen einzuberufen ist. Alle Mandate werden durch Wahlen neu vergeben und dauern drei Jahre.

Unmittelbar nach Ablauf der dreijährigen Mandatsdauer werden die im vorhergehenden Abschnitt aufgeführten Mandate wieder durch Wahlen für drei Jahre vergeben. Diese Mandate enden spätestens fünf Monate nach den folgenden Gemeinderatswahlen.

2. Die Mandate des Bezirkspräsidenten, der zwölf vom Bezirkskongress gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie der zwei Kassenrevisoren des Bezirks dauern drei Jahre, wenn Kammerwahlen während der Mandatsdauer stattfinden. Diese Mandate enden auf dem jeweiligen ordentlichen Bezirkskongress, der bis spätestens neun Monate nach den Kammerwahlen und vor dem unter 3. aufgeführten Nationalkongress einzuberufen ist. Sie werden durch Wahlen auf dem Bezirkskongress neu vergeben und dauern zwei Jahre.

Unmittelbar nach Ablauf der zweijährigen Mandatsdauer werden die im vorhergehenden Abschnitt aufgeführten Mandate durch Wahlen für drei Jahre vergeben. Diese Mandate enden spätestens neun Monate nach den folgenden Kammerwahlen.

3. Die Mandate des Parteipräsidenten, des Generalsekretärs, die der beigeordneten Generalsekretäre, der Vizepräsidenten, des Generalkassierers, der acht, vom Nationalkongress gewählten Mitglieder des Nationalkomitees, der zwei Kassenrevisoren sowie der Mitglieder der Disziplinarorgane dauern drei Jahre, wenn Kammerwahlen während der Mandatsdauer stattfinden. Diese Mandate enden beim ersten ordentlichen Nationalkongress nach den Kammerwahlen, der spätestens

neun Monate nach den Kammerwahlen einzuberufen ist. Sie werden durch Wahlen auf dem Nationalkongress neu vergeben und dauern zwei Jahre.

Unmittelbar nach Ablauf der zweijährigen Mandatsdauer werden die im vorhergehenden Abschnitt aufgeführten Mandate durch Wahlen für drei Jahre vergeben. Diese Mandate enden spätestens neun Monate nach den folgenden Kammerwahlen.

4. Die Wahl zu allen unter Absatz 1. bis Absatz 3. aufgezählten Posten und Postengruppen findet in getrennten Wahlgängen statt.
5. Die Bestimmungen von Absatz 1. bis Absatz 3. finden sinngemäß Anwendung bei vorgezogenen Neuwahlen sowohl auf Gemeindeebene wie bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus.

Werden parteiinterne Neuwahlen fällig in einem nationalen oder kommunalen Wahljahr, so werden die respektiven Mandate bis nach den Wahlen verlängert.

6. a. Der Parteipräsident, der Generalsekretär, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Bezirksvorstände sowie die Präsidenten der Unterorganisationen können nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- b. Die Präsidenten der Sektionen, die Sekretäre der CSV-Bezirksvorstände, die Generalsekretäre der Unterorganisationen sowie die Präsidenten der Bezirksvorstände der

Unterorganisationen können nicht mehr als dreimal wiedergewählt werden.

Eine eventuelle Ausnahmeregelung für Sektionspräsidenten ist schriftlich beim zuständigen Bezirksvorstand zu beantragen. Dieser kann, in begründeten Einzelfällen eine solche Ausnahmeregelung erlauben. Die Entscheidung des Bezirksvorstands ist dem Nationalvorstand zwecks Kenntnisnahme zu unterbreiten.

## *Artikel 72*

1. Alle auf Parteilisten gewählten Mandatsträger, sowie die auf Vorschlag der CSV genannten Gemeindegemeinschaftsmitglieder, sind den zuständigen Parteiorganen Rechenschaft über ihre Mandatsführung schuldig, außer in den Fällen, wo das Gesetz dies verbietet.
2. Wird dies verweigert oder stellen die zuständigen Parteiorgane eine fundamentale Unvereinbarkeit zwischen der Mandatsführung und der festgelegten Parteipolitik fest, so können die betreffenden Mandatsinhaber bei der Aufstellung von Kandidatenlisten keine Berücksichtigung mehr finden, unbeschadet einer eventuellen Prozedur gemäß Artikel 80.

## *Artikel 73*

Die CSV-Kammerfraktion organisiert sich nach einem Reglement, das in Einklang mit den Parteistatuten steht und dem Nationalkomitee vor seiner definitiven Festlegung zur Begut-



achtung unterbreitet wird.

#### *Artikel 74*

Jede in den Gemeinden vorzunehmende Koalition mit anderen politischen Parteien oder Organisationen bedarf, was Prinzip und Programm anbelangt, der Genehmigung der Generalversammlung der Sektion und des zuständigen Bezirksvorstandes, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 20.

### **VII. VERFAHRENSORDNUNG**

#### *Artikel 75*

1. Insoweit als nicht anders in dieser Satzung vorgesehen, tagen die Bezirks- und Nationalkongresse der Partei gültig über alle Fragen der Tagesordnung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Diese Bestimmung gilt auch für die Generalversammlung der Sektion.
2. Alle anderen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einberufungsfrist gilt nicht in Dringlichkeitsfällen.
3. Bei Beschlussunfähigkeit werden die nicht erledigten Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung übertragen. Für diese Punkte kommen die Bestimmungen betreffend Beschlussfähigkeit dann nicht mehr zur Anwendung.

## Artikel 76

Die Organe der Partei müssen in außerordentlicher Versammlung einberufen werden, falls ein Drittel der betreffenden Mitglieder dies, mit Angabe der Tagesordnung, schriftlich verlangt.

## Artikel 77

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben an Sitzungen, ist der Präsident des betroffenen Gremiums ermächtigt, eine Mahnung auszusprechen. Im erneuten andauernden Wiederholungsfalle kann gegebenenfalls die Prozedur des Artikels 80 Anwendung finden.

## Artikel 78

1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder durch hochgehobene Stimmkarten. Jedes Mitglied darf seine Enthaltung oder Ablehnung begründen. Im Zweifelsfalle wird die Abstimmung durch Namensaufruf vorgenommen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## Artikel 79

1. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Stimmzettel werden anschließend an die Aufstellung des Wahlprotokolls und spätestens 24 Stunden nach der Wahl vom Präsidenten der Wahlkommission vernichtet.

Liegen bei Wahlen nur so viele Kandidaturen vor, wie es Posten zu besetzen gibt, so gelten die Kandidaten als gewählt. Dies gilt nicht bei der Wahl des Parteipräsidenten, des Generalsekretärs, der beiden Vizepräsidenten, des Generalkassierers sowie der Präsidenten der Bezirksvorstände und Unterorganisationen. Hier wird auch bei einer einzigen Kandidatur geheim abgestimmt.

2. Bei der Wahl aller Gremien oder aller Organisationen der Partei verfügt jeder Stimmberechtigte über so viele Stimmen als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und er muss sein Wahlrecht voll ausnutzen. Abgegebene Wahlzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.
3. Sofern nicht anders vorgesehen in Absatz 4, gelten als gewählt die Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit, ist der Jüngste gewählt.
4. Für die Wahl des Parteipräsidenten, des Generalsekretärs, sowie der Bezirkspräsidenten ist immer im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, wobei ungültige oder weiße Stimmzettel nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen.

Zur Stichwahl zugelassen sind höchstens zwei Kandidaten, und zwar die, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Erfolgt bei der Stichwahl Stimmgleichheit, ist der Jüngste gewählt.

5. Ungültige oder weiße Stimmzettel zählen für die Festlegung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit.
6. Jede einem Gremium oder Organisation obliegende Wahl wird von einer, auf Vorschlag des Vorstandes des Gremiums oder der Organisation eingesetzten, Wahlkommission geleitet. Beim Nationalkongress bezeichnet das Kongressbüro die Wahlkommission.

Der Wahlkommission gehören mindestens drei, höchstens zehn Mitglieder an.

7. Bei internen Wahlen im Nationalkomitee, in den Bezirks- und Sektionsvorständen gelten die Regelungen der Absätze 1-6 nicht. Die Bestimmungen von Artikel 78 finden bei diesen internen Wahlen sinngemäß Anwendung.

## VIII. DISZIPLINARISCHES

### Verfahren

#### Artikel 80

1. Unvereinbarkeiten laut Artikel 2.2. und der daraus folgende mögliche Ausschluss aus der Partei fallen unter den Zuständigkeitsbereich der Disziplinarorgane.
2. Handlungen von Parteimitgliedern, die den Grundsätzen, den Statuten der Partei, den Beschlüssen der Parteiorgane zuwiderlaufen oder parteischädigend sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Disziplinarorgane.

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

- a. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk und Fernsehsendungen, Presseorganen oder anderwärtig gegen die Politik der Partei oder deren Gremien Stellung nimmt.
- b. als Kandidat der CSV in die Kammer oder in den Gemeinderat gewählt ist und sich weigert, der betreffenden CSV-Fraktion beizutreten oder aus ihr ausscheidet.
- c. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät.
- d. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

3. Der Antrag zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann nur von einem Parteiorgan gestellt werden.
4. Er ist schriftlich und per Einschreiben an den Disziplinarrat am Sitz der Partei zu richten. Er muss dem Nationalkomitee auch per Einschreiben übermittelt werden. Er muss begründet sein.
5. Der Disziplinarrat gibt dem betroffenen Parteimitglied die Möglichkeit, seine Verteidigung vorzubereiten.

Angehört werden müssen, soweit sie nicht darauf verzichten, der Antragsteller, das betroffene Parteimitglied und das Nationalkomitee.

6. Der Disziplinarrat kann, nachdem ernsthafte Schlichtungsversuche unternommen wurden, eine der folgenden Sanktionen, der Schwere des Falles entsprechend, treffen:
  - a. Verwarnung;
  - b. Tadel;
  - c. Aberkennung des Rechtes, Parteifunktionen auszuüben, für eine bestimmte Zeit oder für immer.
  - d. Ausschluss aus der Partei.

Die Entscheidungen des Disziplinarrates sind schriftlich zu begründen.

## Organe und Verfahrensordnung

### Artikel 81

1. Die Disziplinarorgane der Partei sind:

- erstinstanzlich, der Disziplinarrat;
- zweitinstanzlich, der Berufungsrat.

2. Disziplinarrat und Berufungsrat bestehen aus je drei wirklichen und drei Ersatzmitgliedern.

Wird ein Mitglied des Nationalrates als Mitglied des Disziplinarrates oder Berufungsrates gewählt, so scheidet er automatisch mit dieser Wahl aus dem Nationalrat und gegebenenfalls dem Nationalkomitee aus.

Mitglieder der Disziplinarorgane dürfen nicht Mitglied eines Bezirksvorstandes oder eines National- oder Bezirksvorstandes einer Unterorganisation sein.

Die Mitglieder der Disziplinarorgane sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

3. Ihr Zuständigkeitsbereich betrifft die Disziplinarverfahren.

4. Ihre Entscheidungen müssen begründet sein. Die Verhandlungen sind allen Parteimitgliedern zugänglich. Die Beratungen sind geheim. Sie müssen den Grundregeln der allgemeinen Prozessordnung entsprechen.

5. Das Nationalkomitee kann jederzeit als Verfahrenspartei in ein Verfahren eingreifen.
6. Ort und Zeit der Verhandlungen werden von den Disziplinarorganen festgesetzt.
7. Die Entscheidungen der Disziplinarorgane werden per Einschreiben zugestellt.
8. Gegen die Entscheidungen des Disziplinarrates können die Parteien vor dem Berufungsrat Berufung einlegen. Die Berufungsfrist beträgt acht Tage ab der Zustellung der Entscheidung des Disziplinarrates. Das Datum dieser Entscheidung, sowie Ort und Zeit, wo sie verkündet wird, werden den Verfahrensparteien anlässlich der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Das Nationalkomitee ist befugt, während dieser Frist Berufung einzulegen, selbst wenn es bis dahin nicht in das Verfahren eingegriffen hat.

Für das Verfahren in zweiter Instanz gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit nicht die besondere Eigenart des Berufungsverfahrens dem entgegensteht. Der Berufungsrat hat, als Berufungsinstanz, die gleichen Befugnisse wie der Disziplinarrat in erster Instanz.

9. Die Disziplinarorgane sind gehalten, ihre Entscheidungen zügig zu fällen. Sie tragen damit zu einem geregelten Ablauf des Parteilebens bei.



## IX. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

### Artikel 82

Die Partei, ihre Gremien und Organe, sowie ihre Unterorganisationen sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frau und Mann in der Partei durchzusetzen.

Die CSV setzt sich zum Ziel, alle Ämter innerhalb der Partei paritätisch zu besetzen. Gleiches gilt bei der Aufstellung der Kandidatenliste.

Bis zum Erreichen dieser Parität :

- a. sind ein Drittel der zu wählenden Mitglieder der Parteigremien unter Personen des jeweils anderen Geschlechts zu bestimmen;
- b. bei der Aufstellung der Kandidatenlisten sämtlicher Wahlen ist ein Drittel Mitglieder des jeweils anderen Geschlechts zu berücksichtigen.

Eine eventuelle Ausnahmeregelung zu Absatz b. ist schriftlich bei der zuständigen Instanz (Nationalkomitee, Bezirkskomitee) zu beantragen. Diese kann, in begründeten Einzelfällen, vom Gebrauch des Absatzes b. absehen.

## **X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### *Artikel 83*

Die vorliegenden Statuten können jederzeit, auf Vorschlag des Nationalrates oder eines Bezirkskomitees oder einer Unterorganisation, vom Nationalkongress mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

### *Artikel 84*

Der Nationalrat legt die Ausführungsbestimmungen fest, die gegebenenfalls zur Anwendung vorliegender Statuten erforderlich sind.

*///*

Diese am 17. März 2001 vom außerordentlichen Nationalkongress in Strassen beschlossenen Statuten wurden im Rahmen der außerordentlichen Nationalkongresse vom 17. Juli 2006 und 11. Juli 2013 in Hesperingen überarbeitet.



**IMPRESSUM** CSV – **ÉDITEUR** CSV – CHRËSCHTLECH-SOZIAL VOLLEKSPARTEI  
4, rue de l'Eau – L-1449 Luxembourg / Boîte postale 826 – L-2018 Luxembourg  
TÉL 22 57 31-1 – FAX 47 27 1 – E-MAIL [csv@csv.lu](mailto:csv@csv.lu)